

Regelung der Fakultät für Informatik und Mathematik zur Befreiung von Studienbeiträgen

gemäß § 7 Abs. 1 Nummer 5 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Fachhochschule München vom 12.2.2007 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.3.2007

§ 1 Begriff der Befreiung

„Befreiung“ im Sinne dieser Satzung ist die Ermächtigung der Fakultät *einen* Studierenden für *ein* Semester gemäß dem genannten Regelung (§ 7 Abs. 3 Nr. 5 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Fachhochschule München) vollständig von den Studienbeiträgen zu befreien. Befreiungen nach anderen Tatbeständen werden im folgenden gesondert bezeichnet.

§ 2 Buchführung der Fakultät

Die Fakultät führt über die ihr zur Verfügung stehenden Befreiungen und die bereits an Studierende vergebenen Befreiungen gruppenspezifisch Buch.

§ 3 Feststellung der Verfügbarkeit

Vor jeder Vergabe stellt die Fakultät aufgrund der ihr von der Verwaltung der FHM übermittelten Daten fest, wieviele verfügbare Befreiungen sie hat.

§ 4 Bildung von Gruppen

I Begriff der Gruppe

Es werden Gruppen entsprechend der nachfolgenden Aufteilung gebildet. Diese Gruppen erhalten Befreiungen zu Lasten der auf die Fakultät entfallenden und durch diese Satzung zu regelnden Quote (gegenwärtig: 3% der Studierenden in Regelstudienzeit). Nicht unter diese Gruppen fallen Befreiungen, die unmittelbar durch das Hochschulgesetz oder die Satzung der FH M geregelt werden. Dies sind insbesondere die Befreiungen aus sozialen Gründen, die Befreiungen wegen Förderung durch anerkannte Förderungswerke, die Befreiungen wegen Mitgliedschaft in Gremien und die Befreiungen unmittelbar durch die Fachschaft aufgrund besonderen Engagements.

II Gruppenaufteilung

- (a) Befreiungen, die nach dieser Regelung schon in früheren Semestern festgelegt wurden, und die nicht durch Befreiungen nach Tatbeständen des Hochschulgesetzes und der Satzung der FH M überholt sind (nachfolgend Gruppe (a)).
- (b) Befreiungen wegen besonderen Engagements aufgrund Antrag der Fachschaft an den Fakultätsrat (nachfolgend Gruppe (b)).
- (c) Befreiungen nach Studienleistung für das 1. und 2. Fachsemester (nachfolgend Gruppe (c)).
- (d) Befreiungen nach Studienleistung für das 3. und 4. Fachsemester (nachfolgend Gruppe (d)).

III Anteile und Vergabezeitpunkt

- (a) Die Befreiungen aus Gruppe (a) werden jeweils zu Beginn eines jeden Semesters (Vergabezeitpunkt) aus der Zahl der (noch) verfügbaren Befreiungen heraus vergeben und vermindern die Zahl verfügbarer Befreiungen entsprechend.
- (b) Die Befreiungen nach Gruppe (b) werden in jedem Semester (Vergabezeitpunkt) nach Antrag der Fachschaft von der Fakultät vergeben. Insgesamt werden 40% der per Jahr an die Fakultät für die Verteilung nach dieser Satzung gegebenen Befreiungen an Gruppe (b) vergeben.

- (c) Für die Gruppe (c) wird nach Beginn des Sommersemesters eine studiengangsbezogene Anzahl ermittelt. Für jeden Studiengang hat die Anzahl der Befreiungen dieser Gruppe zur Gesamtzahl der verbleibenden Befreiungen nach Abzug von Befreiungen nach (a) und (b) das selbe Verhältnis, wie die Anzahl der Studierenden im 1. oder 2. Fachsemester zur Gesamtzahl der Studierenden in den ersten 4 Fachsemestern an der FK07. Es werden nur grundständige Studiengänge berücksichtigt-
- (d) Für die Gruppe (d) wird zum gleichen Zeitpunkt wie für (c) eine studiengangsbezogene Anzahl ermittelt. Für jeden Studiengang hat die Anzahl der Befreiungen dieser Gruppe zur Gesamtzahl der verbleibenden Befreiungen nach Abzug von Befreiungen nach (a) und (b) das selbe Verhältnis, wie die Anzahl der Studierenden im 3. oder 4. Fachsemester zur Gesamtzahl der Studierenden in den ersten 4 Fachsemestern an der FK07.

§ 5 Die von der Verwaltung der Fakultät zum Vollzug dieser Satzung zugeteilten Befreiungen werden zu den buchmässig geführten bereits verfügbaren Befreiungen addiert.

§ 6 Zum jeweiligen Vergabezeitpunkt werden aus den gruppenspezifisch zur Verfügung stehenden Befreiungen diese an die Studierenden verteilt:

1. Die Fachschaft macht dem Dekan einen Vorschlag für die Befreiungen gemäß Gruppe (b), gemäß dem von ihr bereits für den Vollzug des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Fachhochschule München aufgestellten Punktecatalog, wobei sie eine Mindestzahl von vier Punkten voraussetzt. Die Fachschaft reicht diesen Vorschlag zusammen mit dem Vorschlag für den Vollzug des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Fachhochschule München ein.
2. Gruppe (c): Es wird eine Rangfolge der Studierenden gemäß dem gruppenspezifischen Kriterium gebildet.

Diese Rangfolge wird so gebildet, so dass eine Ausschöpfung aller Befreiungen, die auf die Gruppe entfallen gewährleistet ist, d.h. gegebenenfalls muss die Rangliste ergänzt werden.

Anschließend werden in der Reihenfolge der Rangliste die auf die Gruppe entfallenden Befreiungen vergeben, wobei jeder Studierende zwei Befreiungen enthält.

Grundsätzlich werden Befreiungen nur für Semester vergeben, in denen der Studierende an der FH München eingeschrieben ist.

Eine der Befreiungen wirkt für das vorhergehende Wintersemester (das 1. Fachsemester), die andere für das laufende Sommersemester (in der Regel das 2. Fachsemester)..

Studierende, die aus anderen Tatbeständen im vorgehenden Semester befreit waren, erhalten nur eine Befreiung für das laufende Semester.

Werden Studierende aus anderen Tatbeständen im laufenden Semester befreit, so wird die bereits vergebene Befreiung der entsprechenden Gruppe wieder zugebucht.

3. Gruppe (d): Entsprechend 1. wobei die Befreiung für 3. und für das 4. Fachsemester erteilt wird.

§ 7 Gruppenspezifische Kriterien

1. Der Punktecatalog der Fachschaft ist maßgeblich für Gruppe (b).
2. Gruppe (c): Die im Studiengang, für den die Zuteilung erfolgt, laut SPO zum Ende des ersten Semester abgelegten bestandenen Prüfungen, soweit sie die vorgesehene ECTS-Zahl (30) erbringen oder überschreiten, werden einbezogen. Studierende, die die vorgesehene ECTS Zahl im 1. Fachsemester nicht erreichen, nehmen nicht an der Rangfolgenbildung teil. Es konkurrieren die Studierenden des 1. und 2. Fachsemesters. Die Rangfolge wird nach der Durchschnittsnote der

Noten der Fächer ermittelt, die zur Erreichung der ECTS-Punkte führen und dort nach der günstigsten Auswahl.

3. Gruppe (d): Die in jedem grundständigen Studiengang laut SPO zum Ende des dritten Semester abgelegten bestandenen Prüfungen, soweit sie die vorgesehene ECTS-Zahl (90) erbringen oder überschreiten werden einbezogen. Studierende, die die vorgesehene ECTS Zahl im dritten Fachsemester nicht erreicht haben, nehmen nicht an der Rangfolgenbildung teil. Es konkurrieren die Studierenden des 1., 2., 3. und 4. Fachsemesters. Die Rangfolge wird nach der Durchschnittsnote der Noten der Fächer ermittelt, die zur Erreichung der ECTS-Punkte führen und dort nach der günstigsten Auswahl.

§ 8 Eine Studiengruppe, die im Sommersemester ihr Studium im ersten Fachsemester aufnimmt, wird behandelt wie ein eigener Studiengang. Die Vergabe erfolgt entsprechend Gruppen (c) und (d) im Wintersemester.

§ 9 Über Zweifelsfälle entscheidet die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs.

Begründung Allgemeiner Teil

Rechtsgrundlage der Studienbeiträge ist das Bayerische Hochschulgesetz. Es ermächtigt die Hochschulen zu Satzungen. Die FHM hat diese Ermächtigung ausgefüllt und ermächtigt wiederum die Fakultäten zu weiteren Regelungen. Wie in allen solchen Vorschlägen stehen Machbarkeit und Differenzierung im Zielkonflikt. Eine gewisse Pauschalierung ist geboten und auch zulässig. Der vorliegende Vorschlag ist modular aufgebaut, so dass gegebenenfalls Teile ausgetauscht werden können. Insbesondere ist es die Rangfolgenbildung.

Schritt 1 : Quote für diese Regelung

Schritt 2 : Gruppenbildung

Schritt 3 : Quoten, die auf die Gruppen entfallen

Schritt 4 : Ermittlung der Begünstigten je Gruppe (Rangfolgen)

Operativ ist die Bildung eines Kontos sinnvoll, auf das Befreiungen zugebucht (seitens Verwaltung) werden und seitens der Fakultät vergeben werden. Insbesondere ist immer mit asynchronen Vorgängen zu rechnen, die durch das Konto ausgeglichen werden. Da es immer Zweifelsfälle geben wird, ist die Einzelentscheidung einer Kommission nötig.

Begründung Besonderer Teil

zu § 1

Die Festlegung der Maßeinheit als Befreiung pro Kopf pro Semester ist zentral für alle Rechnungen und erlaubt die Flexibilität. Rechtlich ist es die der Fakultät gegebene Befugnis. Das Budget an möglichen Befreiungen wird immer in dieser Maßeinheit ausgedrückt. Es gibt nur ganze Befreiungen.

zu § 4 II

Die Förderung des Masters ist eine politische Frage: Frühförderung vor Spätförderung. Mobilisierung von Begabtenreserven usw. Beim Master kommt es auf die Förderung allerdings motivationell nicht mehr an. Um den Vollzug zu vereinfachen, wird hier von einer Regelung für den Master abgesehen. Dabei ist zu beachten, dass auch die dort Studierenden in den Genuss aller anderen Befreiungsregelungen kommen. Rechtlich ist die Pauschalierung vertretbar. Insbesondere werden auch Teilzeitstudierende hier nicht berücksichtigt. Dies ist eine bewusste Entscheidung.

zu § 4 II b

Die Einschaltung des Fakultätsrats dient der Information. Alternativ: Dekan.

zu § 4 III

zu b) Folgt der Anregung von Kollegen Heigert: Jetzt 40 Prozent. Die gewährt eine bessere Balance. Man muss ein Konto über Gruppe (b) führen und prüfen, ob die Relation zur Gesamtzahl eingehalten wird. Letztlich ist es dann gleichgültig, wann genau die Vergabe durchgeführt wird.

zu c) Folgt dem Vorschlag von Kollegen Ruckert. Es werden $2 \cdot n$ (n ist die Zahl der grundständigen Studiengänge) disjunkte Gruppen gebildet. Also erhält man je Bachelor zwei Zahlen.

Auf eine Mastergruppe wäre nach diesem Schlüssel wie in Mitteilung von Herrn Ruckert ersichtlich nichts mehr zu verteilen. Selbst anderer Rechenmodus korrigiert dies kaum. Eine Aussparung der Master macht es auch operativ einfacher (siehe oben).

zu a)-d)

Beispiel:

600 Studierende in der Regelstudienzeit, damit 3 % (=18) Befreiungen (§ 7 Abs. 3 Nr. 5 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Fachhochschule München) pro Semester, d.h. 36 per anno.

Davon stünden gemäß § 4 III (b) der Regelung 40 % = 14 der Gruppe (b) (aus § 4 II (b) der Regelung: Befreiung aufgrund besonderen Engagements) per anno zu.

Annahme über die Anzahl der Studierenden wie folgt:

150 im 1 und 2 Semester WI

60 im 1 und 2 Semester I

20 im 1 und 2 Semester SC

100 im 3 und 4 Semester WI

60 im 3 und 4 Semester I

0 im 3 und 4 Semester SC

Gruppe (a): Seien im Wintersemester 8 Befreiungen vergeben nach Gruppe (b), so verbleiben noch 28 (=36-8).

Gruppe (b): Maximal könnten noch 6 ($8+6=14$) Befreiungen gemäß Gruppe (b) ausgesprochen werden. Evtl. werden aber nur 5 ausgesprochen, aufgrund zu niedriger Punktzahl - entsprechend dem Kriterienkatalog der Fachschaft. Es verbleiben 23 Plätze, die proportional nach den Kopfanteilen auf die Gruppen nach § 4 II (c) und (d) der Regelung zu vergeben sind:

$$150/410 \cdot 23 = 8,41 \quad 8$$

$$80/410 \cdot 23 = 4,48 \quad 4$$

$$20/410 \cdot 23 = 1,12 \quad 1$$

$$100/410 \cdot 23 = 5,60 \quad 6$$

$$60/410 \cdot 23 = 3,36 \quad 3$$

| | | | |
|----|-----|-----|--------|
| | | | 23 |
| WI | 1+2 | 150 | 8,4146 |
| I | 1+2 | 80 | 4,4878 |
| SC | 1+2 | 20 | 1,1220 |
| | | | 0,0000 |
| WI | 3+4 | 100 | 5,6098 |
| I | 3+4 | 60 | 3,3659 |
| SC | 3+4 | 0 | 0,0000 |

410

23,0000

22 Plätze werden vergeben. Der verbleibende Platz wird auf das nächste Semester vorgetragen.

Zu § 6 1. Eine Mindesthürde scheint sinnvoll, um Zufallsergebnissen vorzubeugen

Zu § 6 2.

Alternativvorschlag

Gruppe (c): Es wird eine Rangfolge der Studierenden gemäß dem gruppenspezifischen Kriterium gebildet.

Anschließend werden in der Reihenfolge der Rangliste die auf die Gruppe entfallenden Befreiungen vergeben, wobei jeder Studierende zwei nicht übertragbare Befreiungsgutschriften enthält. Der Studierende kann diese Befreiungsgutschriften in einem beliebigen Semester seiner Wahl nutzen. Eine Erstattung in Geld ist nur für das unmittelbar zurückliegende Semester möglich ausgeschlossen.

Grundsätzlich werden Befreiungen nur für Semester vergeben, in denen der Studierende an der FH München eingeschrieben ist.

Anmerkung: Das würde das Erstattungen- und Verrechnungen, sowie das Nachrückverfahren ersparen, kann aber dazu führen, dass die Quoten nicht ganz ausgeschöpft werden. Gibt aber den Studenten die Möglichkeit zu kumulieren. Erfordert aber von Verwaltung eine Liquiditätsrechnung.

Zu § 7 2.

Operativ heißt dies: Betrachtet werden nur die Studierenden, die zum Sommersemester im 1. und 2. FS sind. Im Regelfall wird es das 2. FS sein. Aus dieser Auswahl nimmt man die, die im ersten Fachsemester - es ist abgeschlossen - die geforderte Punktezahl erreicht haben. Unter diesen - dabei genügt wohl die Betrachtung der ersten 20 - bildet man die Rangfolge.

Zur Ausschöpfung ein Beispiel: Wenn der 1. Plazierte aus sozialen, der 2. Plazierte weil er Gremienvertreter ist, ohnedies befreit werden, beginnt die Abbuchung beim 3. Plazierten.

Entscheidend ist: Wer prüft das ? Kann nur seitens Verwaltung geschehen, da die Fakultät den Überblick nicht hat.

Alternativvorschlag:

Die Rangfolge wird nach der Durchschnittsnote aller nach SPO im ersten Semester abzulegenden Fächer ermittelt, wobei nicht bestandene und nicht angetretene Prüfungen für die Zwecke dieser Rangfolgenbildung mit 5 bewertet werden. Studierende, die die vorgesehene ETCS Zahl nicht erreichen, nehmen nicht an der Rangfolgenbildung teil.

Folge hier Vorschlag Peters. Hat den Vorteil, dass der Student antreten kann, was er will, und sich aber gegenüber den anderen durch Antritt nicht verschlechtert, sondern nur verbessert. Man beachte: Die ECTS Zahl muss er ohnedies erbracht haben.

Klärung mit Verwaltung: Evtl. muss man entsprechend der Machbarkeit modifizieren (Klärung läuft noch)

Zu § 7 3.

Es werden alle Noten noch einmal einbezogen, das es unpraktikabel erscheint, das erste Semester hier herauszurechnen. „Hartes“ Kriterium ist die termingerechte ECTS-Erreichung.

Alternativvorschlag

Die Rangfolge wird nach der Durchschnittsnote aller nach SPO im dritten Semester abzulegenden Fächer ermittelt, wobei nicht bestandene und nicht angetretene Prüfungen für die Zwecke dieser

Rangfolgenbildung mit 5 bewertet werden. Studierende, die die vorgesehene ETCS Zahl von 90 Punkten nicht erreichen, nehmen nicht an der Rangfolgenbildung teil. Es konkurrieren die Studierenden des 1., 2., 3. und 4. Fachsemesters.

Zu § 8

Lässt Beginn im Sommersemester zu. Im Detail ist dies schwierig, weil es sich um eine andere Kohorte handelt. Kann Bedeutung gewinnen für den Fall des „doppelten“ Jahrgangs 2011/12.